

den, während der Erörterung des Punktes am Ratstisch Platz zu nehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Salim Ahmed Salim, den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, einzuladen, während der Erörterung des Punktes am Ratstisch Platz zu nehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³¹⁸:

"Der Sicherheitsrat ist am 24. September 1998 im Einklang mit seiner Resolution 1170 (1998) vom 28. Mai 1998 auf Außenministerebene zusammengetreten, um die seit dem letzten Ministertreffen am 25. September 1997 erzielten Fortschritte bei der Herbeiführung von Frieden und Sicherheit in Afrika zu bewerten. Er verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. September 1997³¹⁰ und spricht dem Generalsekretär erneut seine Anerkennung für seinen Bericht vom 13. April 1998³¹¹ aus.

Der Rat bekräftigt in Übereinstimmung mit seiner Verantwortung gemäß der Charta der Vereinten Nationen sein Engagement für Afrika auf den Gebieten der Konfliktverhütung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er bekräftigt außerdem die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten.

Der Rat unterstreicht, daß friedliche Gesellschaften sich auf der Achtung vor den grundlegenden Menschenrechten und der Würde und dem Wert der menschlichen Person gründen. Er ist sich der engen Zusammenhänge zwischen der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Konfliktverhütung bewußt. Er betont, daß das Streben nach Frieden in Afrika einen umfassenden, abgestimmten und entschlossenen Ansatz erfordert, der die Beseitigung der Armut, die Förderung der Demokratie, der nachhaltigen Entwicklung und der Achtung vor den Menschenrechten ebenso umfaßt wie die Konfliktverhütung und -beilegung, einschließlich der Friedenssicherung, sowie die humanitäre Hilfe. Er unterstreicht, daß in Afrika wie auch anderswo echter politischer Wille vorhanden sein muß, um in dieser Hinsicht dauerhafte Ergebnisse zu erzielen, und betont, daß die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat, die internationalen Finanzinstitutionen und andere maßgebliche Organisationen auch künftig dringend geeignete Maßnahmen prüfen müssen, um den umfassenden Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs Rechnung zu tragen.

Der Rat erkennt die positiven Entwicklungen an, die in Afrika während des vergangenen Jahres stattgefunden haben, und begrüßt die Fortschritte, die die afrikanischen Staaten bei der Förderung der Demokratisierung, der Wirtschaftsreform, des Schutzes der Menschen-

rechte und der nachhaltigen Entwicklung erzielt haben. Er würdigt die Anstrengungen, die die afrikanischen Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die Organisation der afrikanischen Einheit, unternommen haben, um Konflikte auf friedlichem Wege beizulegen. Er begrüßt die Fortschritte in Sierra Leone und in der Zentralafrikanischen Republik sowie im Friedensprozeß in Burundi. Er fordert alle Staaten und die zuständigen Organe nachdrücklich zur Bereitstellung finanzieller und technischer Unterstützung auf, um die afrikanischen regionalen und subregionalen Abmachungen zur Konfliktverhütung, zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und zur Streitbeilegung zu stärken. Er ruft zu einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen zugunsten dieser Anstrengungen auf.

Der Rat bekundet seine fortgesetzte Besorgnis über die Zahl und Intensität der Konflikte in Afrika und die zwischen ihnen bestehenden Querverbindungen und insbesondere über das Auftreten neuer Konflikte während des vergangenen Jahres. Unter anderem geben der Grenzkonflikt zwischen Äthiopien und Eritrea, das Wiederaufflammen des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, der Stillstand im Friedensprozeß in Angola, die anhaltende Gewalt in Sierra Leone sowie die komplexen Notsituationen in Somalia und Sudan Anlaß zu großer Sorge. Diese Situationen, die zum Teil die Stabilität großer Gebiete des Kontinents bedrohen, erfordern ein abgestimmtes Vorgehen der afrikanischen Staaten, der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen, damit weitere Tragödien verhindert werden.

Der Rat fordert die afrikanischen Staaten und alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, den politischen Willen zu beweisen, ihre Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege und nicht mit militärischen Mitteln beizulegen und das humanitäre Völkerrecht und die Souveränität, die politische Unabhängigkeit und die territoriale Unversehrtheit der Staaten in der Region zu achten. Er legt den Staaten in der Region außerdem nahe, die Anwendung der Grundsätze einer guten Staatsführung auch weiterhin zu verbessern und die verschiedenen Reformen in Angriff zu nehmen, die für die Förderung des Wirtschaftswachstums notwendig sind. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, die von den afrikanischen Staaten sowie den regionalen und subregionalen Organisationen eingeleiteten Bemühungen zur Verwirklichung dieser Ziele zu unterstützen.

Der Rat seinerseits bekundet seine erneute Bereitschaft, zur Konfliktlösung in Afrika beizutragen. In diesem Zusammenhang verweist er auf seine während des vergangenen Jahres gefaßten Beschlüsse, zwei neue Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu genehmigen, nämlich in der Zentralafrikanischen Republik und in Sierra Leone, um die Bemühungen um Frie-

³¹⁸ S/PRST/1998/29.

den und nationale Aussöhnung zu unterstützen. Darüber hinaus bekundet er seine Entschlossenheit, seine Fähigkeit zur Konfliktverhütung weiter zu verbessern und seine Antwortmaßnahmen auf Konflikte effizienter und wirksamer zu gestalten, und unterstreicht seine Unterstützung für die Maßnahmen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unternommen werden, um die Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu verstärken.

Der Rat hat auf der Grundlage der Empfehlungen seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppe nach Resolution 1170 (1998) bereits damit begonnen, konkrete Maßnahmen im Rahmen einer weiter gefaßten, umfassenden Reaktion auf die vom Generalsekretär abgegebenen Empfehlungen zu ergreifen. Er ist tätig geworden, um die Unterstützung für die regionalen und subregionalen Initiativen verstärken zu helfen und um die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und der Wahrung des Friedens zu verstärken. Darüber hinaus ist er tätig geworden, um die Wirksamkeit der vom Rat verhängten Waffenembargos zu stärken, und hat sich mit der Notwendigkeit befaßt, die Stärkung der Friedenssicherungskapazität Afrikas zu unterstützen.

Der Rat ermutigt die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, ihre Arbeit gemäß ihrem Auftrag fortzusetzen und weitere konkrete Empfehlungen an den Rat zu erarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit, unerlaubte Waffenströme nach Afrika und innerhalb Afrikas einzudämmen, sowie im Hinblick auf Maßnahmen, um die Regierungen der Aufnahmeländer in Afrika dabei zu unterstützen, die Sicherheit und die Neutralität von Flüchtlingslagern zu wahren, und die Fähigkeit des Rates zu steigern, von ihm genehmigte, jedoch von den Mitgliedstaaten oder von Koalitionen von Mitgliedstaaten ausgeführte Tätigkeiten zu überwachen.

Der Rat wird in Anbetracht dessen, daß die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit in Afrika eine kontinuierliche Herausforderung ist, die Fortschritte bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit in Afrika auch weiterhin alle zwei Jahre im Einklang mit seiner Resolution 1170 (1998) auf Außenministerebene bewerten."

Auf seiner 3945. Sitzung am 19. November 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (S/1998/318)³⁰⁹."

Resolution 1208 (1998) vom 19. November 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1170 (1998) vom 28. Mai 1998,

sowie in Bekräftigung der Erklärungen seines Präsidenten vom 19. Juni 1997³¹⁹, 16. September 1998³¹⁵ und 29. September 1998³²⁰,

betonend, daß die Gewährleistung der Sicherheit der Flüchtlinge und die Erhaltung des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen ein untrennbarer Bestandteil der nationalen, regionalen und internationalen Reaktion auf Flüchtlingssituationen ist und zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über "Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika", der der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat³¹¹ im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 25. September 1997³¹⁰ vorgelegt wurde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. September 1998 über "Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen"³²¹,

aner kennend, daß die afrikanischen Staaten über umfangreiche Erfahrungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen und der Bewältigung der Auswirkungen von Flüchtlingslagern und -siedlungen verfügen,

in Bekräftigung des zivilen und humanitären Charakters von Flüchtlingslagern und -siedlungen und in diesem Zusammenhang betonend, daß es unannehmbar ist, Flüchtlinge und andere Personen in Flüchtlingslagern und -siedlungen zu benutzen, um militärische Zwecke im Asyl land oder im Herkunftsland zu erreichen,

in Anbetracht der unterschiedlichen Ursachen der Unsicherheit in Flüchtlingslagern und -siedlungen in Afrika, darunter die Gegenwart bewaffneter oder militärischer Elemente und anderer Personen, die die Voraussetzungen für den internationalen Schutz nicht erfüllen, der Flüchtlingen gewährt wird, oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Flüchtlingsbevölkerung, Konflikte zwischen Flüchtlingen und der örtlichen Bevölkerung, gemeine Straftaten und Banditentum sowie der Waffenhandel,

aner kennend, daß Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den afrikanischen Staaten dabei behilflich zu sein, die Sicherheit der Flüchtlinge zu verbessern und den zivilen und

³¹⁹ S/PRST/1997/34.

³²⁰ S/PRST/1998/30.

³²¹ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/883.